

Genossenschaftliche Mitteilungen

Gemeinnutz geht vor Eigennutz

der Hauptabteilung III der Landesbauernschaft Sachsen
Verband der landwirtschaftl. Genossenschaften im Freistaat
Sachsen e. V. / Verbandsblatt der 600 sächsischen landwirtsch.
Genossenschaften mit über 70000 Mitgliedern und mindestens
50000 selbständigen landwirtschaftl. Betrieben / Annahme-
stelle für Bilanzveröffentlichungen u. Anzeigen: Die Geschäfts-
stelle des Verbandes, Dresden-A. 1, Sidonienstr. 13, Ruf 27448

Nr. 24

Dresden, den 25. Nebelung 1934

31. Jahrgang

Inhalt: Kreditüberwachung, die vornehmste Aufgabe der Verwaltungorgane! — Spruch — Ziele und Aufgaben der genossenschaftlichen Entschuldungsstellen — Die neuen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Erzeugnissen aus Bute — Anzeigen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet

Kreditüberwachung, die vornehmste Aufgabe der Verwaltungorgane!

Die langen Winterabende sollten die Verwaltungorgane unserer Genossenschaften besonders dazu benutzen, die Außenstände ganz genau unter die Lupe zu nehmen. Dabei ist neben der absoluten Kreditwürdigkeit des Schuldners auch die Kreditfähigkeit zu prüfen. Das Erbhofgesetz hat hier zwar grundlegenden Wandel geschaffen, trotzdem aber die dauernde Überwachung der Außenstände nicht überflüssig gemacht. Im Gegenteil ist es gerade die besondere Pflicht der Genossenschaftsorgane, die Bemühungen der Regierung, den Bauern aus der Zinsknechtschaft zu befreien, durch eine sorgfältige Kreditüberwachung zu unterstützen. Denn nur dann werden wir auf kreditwirtschaftlichem Gebiete Ordnung bekommen, wenn die Kreditverteilung richtig vorgenommen wird. Das Erbhofgesetz ist die größte Wohltat für den Bauern, weil hierdurch endlich verhindert wird, daß er wahllos Kredite aufnehmen und sich so selbst zugrunde richten kann. Auch die Genossenschaften begrüßen das Erbhofgesetz wie keine andere Maßnahme. Die Genossenschaften sind von jeher Personalkreditinstitute gewesen. Wenn sie in den letzten zehn Jahren auf die hypothekarische Sicherung Wert legen mußten, so geschah es nur deshalb, weil die andauernde Verschlechterung der Lage in der Landwirtschaft sie dazu zwang. Zumeilen hatten die Genossenschaften die Erfahrung machen müssen, daß die Mitglieder bei ihrer Genossenschaft Kredite ohne jegliche Sicherheit in Anspruch nahmen, zugleich aber für andere Gläubiger Hypotheken auf ihren Grundbesitz eintragen ließen. Dies ist Gott sei Dank durch das Erbhofgesetz anders geworden. Die Gefahr, im Falle einer Zwangsversteigerung das Geld, da nicht gesichert, zu verlieren, besteht heute nicht mehr in diesem Maße für unsere Genossenschaften.

Wenn früher das Grundbuch eingesehen wurde, so konnten die Feststellungen nur im Augenblick der Einrichtnahme als richtig bezeichnet werden. Kein Mensch wußte aber, ob der betreffende Schuldner bald darauf nicht eine weitere Hypothek für einen anderen Gläubiger eintragen ließ. Viele Genossenschaften sind anlässlich der Kreditprüfungen für die Reichsgenossenschaftshilfe veranlaßt worden, die Vorbelastrungen ihrer Mitglieder festzustellen. Inzwischen sind zwei Jahre vergangen. Die Gewähr für die Richtigkeit der Feststellungen, die seinerzeit gemacht wurden, kann also heute nicht mehr übernommen werden. Darum müssen hier nochmals ganz genaue Untersuchungen vorgenommen werden. Wird aber heute das Grundbuch eingesehen, dann kann man beinahe behaupten, daß diese Zahlen — von Sonderfällen, Entschuldung usw. abgesehen — für alle Zeiten stimmen. Man sage nicht, daß solche Feststellungen keinen Wert mehr haben, weil ja doch keine Hypotheken mehr eingetragen werden können! Im Gegenteil: Unsere Genossenschaften haben sehr viele Schuldner, die von dem Entschuldungsgesetz vom 1. Juni 1933 Gebrauch gemacht haben. Während man früher die Sicherheit der Außenstände und die Belehungsfähigkeit des Grund und Bodens nach dem wahrscheinlichen Erlös bei einem Verkauf, also nach dem Taxwert der Güter errechnete, so ist heute allein der Einheitswert und die hierdurch bestimmte Zinsleistungsgrenze bzw. Mündel-

sicherheitsgrenze maßgebend. Wir müssen also genau wissen, welche hypothekarischen Lasten die Schuldner zu tragen haben und wie hoch die betreffenden Einheitswerte sind, um hieraus Schlüsse auf die Ausfallmöglichkeiten bei den Außenständen ziehen zu können.

Auch bei den Schuldnern, die nicht in die Entschuldung gegangen sind, also sich in der Lage glauben, ohne Hilfe ihre Verpflichtungen erfüllen zu können, ist die Feststellung der Einheitswerte und Vorlasten unbedingt notwendig. Früher ist man vielfach — getreu dem kapitalistischen Grundsatze, daß Grund und Boden eine Ware ist, die beliebig veräußert werden kann — von der Frage ausgegangen: Wieviel kann ich dem Schuldner leihen, ohne Gefahr zu laufen, im Falle einer Zwangsversteigerung Geld zu verlieren? Auch unsere Genossenschaften haben sich leider unter dem Druck der Verhältnisse nicht ganz von diesem Gedanken freimachen können. Wir müssen heute wieder zu der alten Idee Raffessens zurückkehren, daß der Kredit nur insoweit zulässig ist, als er dem Bauern in seiner Wirtschaft hilft, nicht aber so hoch sein darf, daß er daran zugrunde geht. Kredit ist wie eine Medizin. In kleinen Dosen gegeben, hilft sie dem Kranken, unsachgemäß angewandt führt sie aber zum Tode. Um also die Kredite in der richtigen Höhe festsetzen zu können, müssen wir wissen, welche Schulden der Bauer schon bisher zu verzinsen hatte. Außerdem benötigen wir die Einheitswerte, weil diese das einzige brauchbare Instrument darstellen, um eine einwandfreie Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe durchführen zu können. Bei Schuldnern, deren Belastung an die Höhe des Einheitswertes heranreicht oder den Einheitswert noch wesentlich übersteigt, müssen wir bei der weiteren Kreditgewährung äußerst zurückhaltend sein. Hier gibt es nur zwei Möglichkeiten. Entweder wir erziehen den Schuldner, seinen weiteren Bedarf in bar zu decken, oder die wirtschaftlichen Verhältnisse der Landwirtschaft sind derart, daß auch für den hoch verschuldeten Landwirt ein zusätzlicher Kredit tragbar ist. Andernfalls werden wir die Gesundung der Landwirtschaft niemals herbeiführen können.

Der Verband hat den Genossenschaften Hilfsmittel an Hand gegeben, um die Kreditüberwachung einwandfrei durchführen zu können. Früher mußten sich die Verwaltungorgane bei der Prüfung der Außenstände die verschiedenen Unterlagen mühsam zusammensuchen. Da gab es eine Liste, auf die die Höhe der festgesetzten Einzelkredite eingetragen war, dann gab es ein Verzeichnis mit den Einheitswerten. Schließendlich waren auf irgendeinem Blatt Papier die verschiedenen Vorbelastungen festgehalten. Dieses ist durch die neue Kreditliste wesentlich vereinfacht und verbessert worden. Hier ist für alles Platz vorgesehen. Neben dem Namen des betreffenden Mitgliedes steht seine Mitgliedsnummer; dann kommen Rubriken, in die die Größe, der Einheitswert, die Mündelsicherheitsgrenze und der Brandkassenwert eingetragen werden. Die Mündelsicherheits-